

Höhe der Tagegelder im Inland für Verpflegungsmehraufwand

Als Verpflegungsmehraufwand je Kalendertag ist erstattbar bei einer Abwesenheit:

eintägige Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung / An- und Abreisetag:

- mindestens 8 Stunden, aber weniger als 24 Stunden: 14 Euro
- unter 8 Stunden: 0 Euro

mehrtägige Auswärtstätigkeit:

- Abwesenheitsdauer 24 Stunden (ganztägig): 28 Euro
- An- und Abreisetage, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet: jeweils 14 Euro

Übernachtungspauschale Inland: 20 Euro

Diese pauschale Aufwendung kann dann steuerfrei geltend gemacht werden, wenn keine Belege für die tatsächlichen Kosten vorzuweisen sind. Andernfalls können die belegbaren Kosten - zum Beispiel für eine Übernachtung im Hotel - laut Rechnung abgerechnet werden.

Neu ab 01.01.2020 ist eine Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer, wenn sie auf einer mehrtägigen Fahrt im Kraftfahrzeug übernachten. Pro Nacht kann in diesen Fällen ein Pauschbetrag in Höhe von 8,- Euro vom Arbeitgeber ersetzt oder bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Stand: Januar 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: engel@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln,
www.ihk-koeln.de